

# Frauen für Fristenlösung

Autor(en): **M.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **29 (1973)**

Heft 10-11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845762>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ehe und ihre Auflösung nach geltendem Recht oder in einer zukünftigen Ausgestaltung, ist ein sehr komplexes Phänomen, getragen von religiösen Momenten, Sehnsucht nach vergangenen sozialen Zuständen, magischen Vorstellungen und schicksalhaften Verflechtungen. Der Gesetzgeber wird dieses Phänomen wohl nie restlos in den Griff bekommen. Die Auflösung der Ehe ist aber stets ein tiefer Einschnitt in das Leben eines Menschen und die durch eine Scheidung geschlagenen Wunden brauchen meist lange Zeit zum Vernarben.

Für die Mehrheit der Frauen bedeutet die Scheidung — so scheint mir — noch einen ungleich schwereren Einschnitt in ihren Lebenslauf als für den Mann. Für die meisten Frauen ist die Scheidung verbunden mit einer sozial schlechteren Stellung als während der Ehe und mit grossen gesellschaftlichen Nachteilen.

Die Ehescheidung ist also kein Spiel und sie darf es auch nach der Revision der entsprechenden Artikel im ZGB nicht werden. Anzustreben ist ein Scheidungsrecht auf einer möglichst glaubwürdigen, aber praktikablen Grundlage, das soweit als möglich Gerechtigkeit für die Beteiligten mit sich bringt.

Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann  
Bezirksrichterin, Zürich

Die glücklichen Sklaven  
sind die erbittertsten  
Feinde der Freiheit.

*Marie von Ebner-Eschenbach*

## Frauen für Fristenlösung

Am 31. Oktober 1973 ist die Frist für die Vernehmlassung zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft abgelaufen. Das Datum fiel mit dem Redaktionsschluss für die «Staatsbürgerin» zusammen, so dass erst einige Resultate des Vernehmlassungsverfahrens bekannt waren. Von den Kantonsregierungen haben sich diejenigen von Schaffhausen und Ausserrhoden für die Fristenlösung ausgesprochen, während der Regierungsrat des Kantons Glarus der Indikationenlösung mit Berücksichtigung sozialer Gründe den Vorzug gab — und die Zürcher Regierung vorläufig schweigt.

Überraschend einhellig ist die Stellungnahme der Frauen ausgefallen. Quer durch die politischen Parteien und durch viele Gruppierungen mit recht unterschiedlichen Zwecken geht das Ja zur Fristenlösung. Es wurde erstmals von den sozialdemokratischen Frauen der Schweiz im Sommer 1972 ausgesprochen und jetzt von der Vereinigung freisinnig-demokratischer Frauen des Kantons Zürich, von der Schweizerischen Frauenkommission des Landesrings und von der Frauenkonferenz der Schweizerischen Volkspartei (früher BGB) aufgenommen. Der Bund thurgauischer Frauenvereine bekennt sich ebenso zur Fristenlösung wie die Zürcher Frauenzentrale, letztere nicht in einer öffentlichen Erklärung, sondern in einem von politischen Frauengruppen und zahlreichen Parlamentarierinnen mitunterzeichneten Brief an den Regierungsrat. Auch der Evangelische Frauenbund der Schweiz setzt sich für die Fristenlösung ein. Einzig der Schweizerische Katholische Frauen-

bund hat sich gegen eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und — mit Vorbehalten — für die Indikationenlösung ohne soziale Indikation ausgesprochen.

Auf den 31. Oktober hat der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF), der über 250 grosse und kleine Verbände und Vereine zu seinen Mitgliedern zählt und damit gegen 300 000 Mitglieder vertritt, zu einer Pressekonferenz eingeladen, um seine Stellungnahme zum straflosen Schwangerschaftsabbruch bekanntzugeben. Stellvertretend für alle anderen Befürworter der Fristenlösung geben wir hier eine Zusammenfassung der Vernehmlassung des BSF wieder.

### **Die Stellungnahme des BSF**

«Der BSF befürwortet den künstlichen Abbruch von Schwangerschaften in keiner Weise. Er hält ihn aber für eine Notlösung, auf die man nicht verzichten kann, und fordert von Staat und Gesellschaft Toleranz gegenüber den Frauen, die davon Gebrauch machen wollen. Wer den Schwangerschaftsabbruch aus moralischen, gesundheitlichen oder andern Gründen ablehnt, wird dazu ja auch nicht gezwungen. Es sollten möglichst wenig unerwünschte Kinder zur Welt gebracht werden müssen, weil ein gestörtes Verhältnis zwischen Mutter und Kind meist schlimme Folgen für das Kind hat. Im Interesse dieses Ziels sollte der Staat nicht den Schwangerschaftsabbruch verbieten und die Beteiligten bestrafen, sondern positive Hilfsmassnahmen zur Verhinderung ungewollter Schwangerschaften und zur langfristigen Unterstützung der davon betroffenen Frauen und Männer vorsehen.

Der BSF hält die geltende gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs für

ganz unbefriedigend. Das Verbot ist unwirksam und die Strafdrohungen sind rein negativ. Die Ausgestaltung der erlaubten Ausnahmefälle verletzt infolge der fehlenden Entscheidungsfreiheit die Würde der mündigen Person der Frau. Die Kantone können die Abbruch-Politik auf ihrem Gebiet durch die Ernennung von Gutachtern und Kommissionen willkürlich steuern. Demzufolge werden die Bestimmungen, welche Schwangerschaftsabbrüche erlauben, an manchen Orten gar nicht angewendet. An andern erhält die Erlaubnis jede Frau, die genug zahlen kann. Die andern werden ebenfalls in die Illegalität getrieben. Das führt zu untragbaren regionalen und sozialen Ungerechtigkeiten. Die hängige Verfassungsinitiative geht zu weit, weil sie auch die Laienabtreiber von jeder Bestrafung ausnehmen würde, obschon diese regelmässig Leben und Gesundheit der Frau gefährden.

An den Vorschlägen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zur Revision des StGB ist positiv:

- die Streichung des Art. 211 StGB
- die Schaffung von kantonalen Beratungsstellen
- die Festsetzung eines Tarifs für ärztliche Einrichtungen

aber negativ:

- das Festhalten an der Strafdrohung gegenüber der schwangeren Frau selbst, insbesondere mit Rücksicht auf den untauglichen Versuch
- das Festhalten an einer besonderen kantonalen Ermächtigung für Gutachter und Ärzte
- die Pflicht zur Ablieferung der Gutachten im Zusammenhang mit der Feststellung der Indikationen an die kantonale Behörde.

Die vom EJPD befürwortete Indikationenlösung ohne soziale Indikation ist für den BSF ganz unannehmbar. Sie ist nicht nur mit allen Nachteilen der geltenden Regelung behaftet, sondern stellt gar noch strengere Anforderungen an die Erlaubnis für einen Schwangerschaftsabbruch und würde damit die Praxis der liberaleren Kantone einschränken.

Eine Minderheit der dem BSF angeschlossenen Verbände befürwortet die Indikationenlösung mit sozialer Indikation. In erster Linie ist sie der Meinung, diese Lösung gewähre den Frauen besseren Schutz, weil sie ihre Entscheidung nicht selber treffen müssten. Die soziale Indikation müsste jedoch nicht nur während der ersten zwölf Schwangerschaftswochen, sondern auch später noch angerufen werden können, denn eine solche Notlage kann jederzeit entstehen. Nicht befriedigt sind auch die Befürworterinnen dieser Lösung von der Sozialkommission, welche im Wohnkanton der schwangeren Frau endgültig über die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs entscheiden müsste. Die regionalen Unterschiede in der Handhabung des Gesetzes werden sich dadurch noch verschärfen. Die medizinische Indikation sollte deshalb die sogenannten psycho-sozialen Notlagen ausdrücklich mitumfassen.

Die Mehrheit der dem BSF angeschlossenen Verbände hält die Fristenlösung für die einzige einigermaßen befriedigende Lösung. Sie respektiert während der ersten zwölf Schwangerschaftswochen die Selbstverantwortung der Frauen, erfordert keinen grossen administrativen Apparat und verzichtet auf die peinliche Einmischung Dritter in die Intimsphäre der Beteiligten. Damit sie aber gerecht und wirkungsvoll angewendet werden kann, muss unbedingt

freie Arztwahl gewährleistet sein. Die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen darf nicht wiederum nur den von den kantonalen Behörden besonders dazu ermächtigten Ärzten vorbehalten sein. Zum Schutz der Frauen vor Übereilung, Druck von Drittpersonen usw. schlägt der BSF eine obligatorische vorherige Beratung durch einen Arzt oder eine Beratungsstelle vor. Sodann ist es nach Auffassung des BSF widersinnig, die Strafdrohung gegenüber der schwangeren Frau selber, insbesondere während der Frist beizubehalten. Die Gefährdung der eigenen Gesundheit kann nicht strafbar sein. Nach Ablauf dieser Frist müssten ferner alle Indikationen weiter Geltung haben, nicht nur die medizinische und eugenische.»

An der Pressekonferenz wurde bereits bekanntgegeben, dass der BSF die Verhandlungen in den eidgenössischen Räten genau verfolgen und eventuell das Referendum ergreifen wird, falls die Bundesversammlung sich für eine Lösung entschliesst, welche den Wünschen der Frauen nicht genügend Beachtung schenkt. M. B.

## **Der Bundesrat wünscht Fristerstreckung**

In einem Bericht zum Volksbegehren vom 1. Dezember 1971 für die Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung eine Fristerstreckung von einem Jahr für die Behandlung der Initiative.

Der Bundesrat müsste spätestens zwei Jahre nach Einreichung eines Volksbegehrens der Bundesversammlung Bericht und Antrag unterbreiten. In besonderen Fällen kann diese Frist um ein Jahr verschoben werden. Das EJPD führt aus, dass die Be-